

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Emmerthal (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der zuletzt durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 300) geänderten Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Emmerthal vom 13.04.1992 hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 13.04.1992 folgende Satzung beschlossen:

Der nachstehende Satzungstext beinhaltet auch die 1. bis 7. Änderungssatzung, letzte vom 15.06.2017.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

A. Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Reihengrabstätten (für 30 Jahre) | |
| | a) Einzelgrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 300 € |
| | b) Kindergrab für Kinder bis 5 Jahre | 180 € |
| | c) Urnengrab | 210 € |
| | d) anonymes Urnengrab | 300 € |
| | e) Rasenreihengrab/Sarg (für 30 Jahre) | 650 € |
| 2. | Wahlgrabstätten (für 30 Jahre) | |
| | je Grabstelle | 500 € |
| 3. | Erbgrabstätten je Bestattungsfall | 500 € |

Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Rechtes an einer Grabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die noch vorhandene Nutzungszeit übersteigt, sind die Gebühren nach zu erheben, damit eine Ruhezeit von 30 Jahren gewährleistet ist. Bei der Berechnung wird für jedes angefangene Jahr der Verlängerung 1/30 der zur Zeit der Verlängerung gültigen Gebühr, zuzüglich einer einmaligen Gebühr von 25,-- € erhoben.

B. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für die Grabausschmückung werden erhoben

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Einzelgrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 305 € |
| b) | für Einzelgrab Kinder bis 5 Jahre | 125 € |
| c) | für Urnengrab | 75 € |

C. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Kapelle für eine Trauerfeier 100 €
2. Bei vorzeitiger Einebnung von Grabstellen sind für jedes Jahr bis Ablauf der Ruhezeit Pflegegebühren zu entrichten.

Diese betragen für:

- | | |
|---------------|------------|
| a) Einzelgrab | 10 €/ Jahr |
| b) Doppelgrab | 20 €/ Jahr |
| c) Urnengrab | 5 €/ Jahr |
3. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Gedenkzeichen usw., einschl. der jährlichen Überprüfung auf Standfestigkeit 60 €

D. Gebührenzuschläge

Für Bestattungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit werden die entsprechenden Gebühren um 50 % erhöht.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung, Fälligkeit, Entrichtung der Gebühren

Der Gebührenanspruch entsteht mit Erbringung der Leistung. Die Gebühren werden durch die Gemeinde Emmerthal festgesetzt und dem oder den Zahlungspflichtigen durch einen besonderen Bescheid bekannt gegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Eine Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist unzulässig.

§ 5

Stundung, Niederschlagung, Erlass von Gebühren

Die Gebühren können gestundet und bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Leistungen auf Kirchenfriedhöfen

Für Leistungen, die durch die Gemeinde Emmerthal auf kirchlichen Friedhöfen erbracht werden, finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Gebührenregelungen außer Kraft.

Emmerthal, den 13.04.1992

Heißmeyer
Bürgermeister

Delker
Gemeindedirektor